Koordination Schweiz

Koordination Unfall / Krankheit

www.koordination.ch

Koordination Unfall / Krankheit

1 Die Pflegeleistungen und Kostenvergütungen sowie die Taggelder und Hilflosenentschädigungen werden nicht gekürzt, wenn die Gesundheitsschädigung nur teilweise Folge eines Unfalles ist.

2 Die Invalidenrenten, Integritätsentschädigungen und die Hinterlassenenrenten werden angemessen gekürzt, wenn die Gesundheitsschädigung oder der Tod nur teilweise die Folge eines Unfalles ist. Gesundheitsschädigungen vor dem Unfall, die zu keiner Verminderung der Erwerbsfähigkeit geführt haben, werden dabei nicht berücksichtigt.

Art. 36 UVG

© Koordination Schweiz

Koordination Unfall / Krankheit

Die Anwendung von Art. 36 UVG stellt sich erst, wenn sowohl die natürliche als auch die adäquate Kausalität gegeben sind.

BGE 123 V 98

© Koordination Schweiz

Koordination UVG / Krankheit

Annahme

- Gesundheitsschädigungen werden häufig durch Unfälle zusammen mit unfallfremden Faktoren verursacht.

Idee von Art. 36 UVG:

→ Erleichterung der Schadenabwicklung

→ Ein zuständiger Versicherer

Art. 36 UVG

© Koordination Schweiz

Koordination UVG / Krankheit

Anwendbar

- Wenn der Unfall und das nicht versicherte Ereignis einen bestimmten Gesundheitsschaden gemeinsam verursacht haben.

→ Krankheitsbilder überschneiden sich!

BGE 126 V 116 / Ad-Hoc 13/85

© Koordination Schweiz

Koordination UVG / Krankheit

Nicht anwendbar

- Wenn die beiden Einwirkungen einander nicht beeinflussende Schäden verursacht haben, so etwa wenn der Unfall und das nicht versicherte Ereignis verschiedene Körperteile betreffen.
- Einzelne Schädigungen beeinflussen sich gegenseitig nicht.
- Erfordern verschiedene Therapien.

→ Krankheitsbilder überschneiden sich nicht!

BGE 126 V 116 / Ad-Hoc 13/85

© Koordination Schweiz

Koordination UVG / Krankheit

Die Beschwerdebilder überschneiden sich

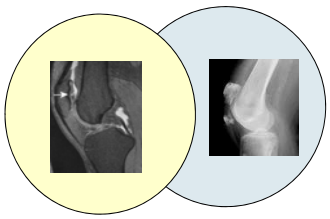

Art. 36 UVG

Die Beschwerdebilder überschneiden sich nicht

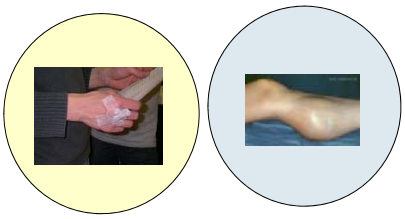

Art. 128 UVV

BGE 126 V 116 / Ad-Hoc 13/85

© Koordination Schweiz

Koordination UVG / Krankheit

Invalidisierender Charakter

AUF .... Unfall

4 Jahre vor Unfall: 3 bis 4 Monate aus psychischen Gründen arbeitsunfähig

- Die Kürzung der Invalidenrente setzt zum Unfallzeitpunkt eine länger dauernde, erhebliche Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit voraus: Invalidisierenden Charakter
- Bei einer Versicherten, die in den vier Jahren vor dem Unfall während rund drei bis vier Monaten aus psychischen Gründen arbeitsunfähig war, liegt keine länger dauernde Beeinträchtigung vor!

Art. 36 Abs. 2 Satz 2 UVG, BGE 121 V 326

© Koordination Schweiz